

## Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

5. Kapitel: Sonderschutz von Frauen  
3. Abschnitt: Beschäftigungseinschränkungen und -verbote  
Art. 65 Verbotene Arbeiten während der Mutterschaft

ArGV 1

Art. 65

Artikel 65

# Verbotene Arbeiten während der Mutterschaft

(Art. 35 ArG)

Ist eine Versetzung nach Artikel 64 Absatz 3 nicht möglich, darf die betroffene Frau im von der Gefahr betroffenen Betrieb oder Betriebsteil nicht mehr beschäftigt werden.

Ist auf Grund der betrieblichen Organisation oder des Personalbestands eine Versetzung der schwangeren oder stillenden Frau an einen für sie ungefährlichen und gleichwertigen Arbeitsplatz nicht möglich, dann darf diese Frau im von der Gefahr betroffenen Betrieb oder Betriebsteil nicht mehr beschäftigt werden. Sie hat dann Anspruch auf Lohn nach Artikel 35 Absatz 3 ArG.

Verfügt ein Betrieb über mehrere Betriebsteile, dann ist zu prüfen, ob eine Versetzung der schwangeren oder stillenden Frau in einen Betriebsteil möglich ist, in dem keine Gefahr für diese besteht und ihr eine gleichwertige Arbeit angeboten werden kann. Sollte auch das nicht möglich sein, dann darf diese Frau nach Hause und ihr ist der Lohn nach Artikel 35 Absatz 3 ArG zu bezahlen, bis sie wieder arbeitsfähig ist und keine Gefährdung mehr für sie und ihr Kind besteht.

In Bezug auf die in Artikel 64 ArGV 1 beschriebenen Tatbestände sieht die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers folgendermassen aus:

## Artikel 64

### Absatz 1 ArGV 1

Eine schwangere Frau oder stillende Mutter übt eine beschwerliche oder gefährliche Tätigkeit aus, obschon die Risikobeurteilung keine Gefährdung ergeben hat oder die Arbeit wegen einer getroffenen Schutzmassnahme weiter geleistet werden kann. Wird nun die Arbeit für die betroffene

Frau trotzdem beschwerlich oder gefährlich, und ist eine Versetzung zu einer gleichwertigen Arbeit nicht möglich, dann muss der untersuchende Arzt oder die untersuchende Ärztin in einem Zeugnis bescheinigen, dass der Gesundheitszustand der betroffenen Frau eine Beschäftigung mit der beschwerlichen Arbeit vorübergehend oder dauernd nicht zulässt. In diesem Fall ist Lohn geschuldet, es sei denn, der Arbeitgeber könne eine ungefährliche oder verträgliche Arbeit anbieten.

## Artikel 64

### Absatz 2 ArGV 1

Liegt eine verringerte Leistungsfähigkeit der stillenden Mutter in den ersten Monaten nach der Geburt vor und kann keine geeignete Ersatzarbeit angeboten werden, beurteilt sich der Lohnanspruch der betroffene Frau nach den bei Artikel 64 ArGV 1 unter «Allgemeines» aufgeführten Kriterien.

## Artikel 64

### Absatz 3 ArGV 1

Kann im Fall von Absatz 3 Buchstaben a und b keine gleichwertige und ungefährliche Ersatzarbeit angeboten werden, so muss die Frau vom sie gefährdenden Betriebsteil ferngehalten werden. Sie hat in diesem Fall Anspruch auf 80 Prozent des Lohnes nach Artikel 35 Absatz 3 ArG.